

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Ausgabe 2015

1. Einleitung

¹ Die nachfolgenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs.

² Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu diesen Bedingungen.

2. Leistungsangebot

¹ Die von der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) angebotenen Zahlungsverkehrsdienstleistungen sind in den Prospekten oder auf den Internetseiten der Bank (www.shkb.ch) umschrieben.

² Die Bank behält sich vor, die angebotenen Dienstleistungen jederzeit zu ändern.

3. Konditionen

¹ Die Zahlungsverkehrsdienstleistungen sowie besondere Aufwendungen wie Nachforschungen, Rückforderungen etc. sind kostenpflichtig. Die Bank ist berechtigt, anfallende Fremdspesen (z.B. Spesen von Korrespondenzbanken) zu belasten. Der Kunde anerkennt die jeweils gültigen Konditionen als rechtsverbindlich.

² Die aktuellen Konditionen sind auf den Internetseiten der Bank publiziert. Die Bank behält sich vor, die Gebühren jederzeit anzupassen oder neue Gebühren einzuführen.

³ Die Bank ist berechtigt, allfällige Gebühren einem Konto des Kunden zu belasten.

4. Ausführung von Zahlungsaufträgen

¹ Zahlungsaufträge werden unter Beachtung der üblichen Bearbeitungszeiten ausgeführt, **wenn für jeden einzelnen Auftrag die erforderlichen Angaben vollständig und widerspruchsfrei sind** und keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften eine Ausführung verzögern oder verhindern.

² Die Bank kann Zahlungsaufträge trotz mangelhafter Angaben ausführen, wenn diese zweifelsfrei und plausibel berichtigt bzw. ergänzt werden können.

³ Das zu belastende Konto muss über genügend Deckung verfügen. Es steht im freien Ermessen der Bank, Zahlungsaufträge trotz fehlender Deckung ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen.

5. Daueraufträge und Lastschriftverfahren

¹ Erfassungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen und Lastschriftverfahren müssen mindestens 2 Arbeitstage vor der Ausführung bei der Bank eingehen, um die termingerechte Bearbeitung zu garantieren. Des Weiteren gelten die Kriterien gemäss Ziff. 4.

² Die Bank behält sich vor, Daueraufträge und Lastschriftverfahren in begründeten Fällen (z.B. bei Kontosaldierungen) zu löschen.

³ Für Lastschriftverfahren gelten zudem die auf der Belastungsermächtigung aufgeführten Bedingungen.

6. Nichtausführung von Zahlungsaufträgen

¹ Erfüllt ein Zahlungsauftrag die Kriterien gemäss Ziff. 4 nicht, kann die Bank diesen nicht ausführen. In diesem Fall wird der Kunde informiert.

² Retouriert die Empfängerbank die Zahlung aufgrund ungenügender oder fehlerhafter Angaben, wird der zurücküberwiesene Betrag unter Angabe einer Begründung dem ursprünglichen Belastungskonto wieder gutgeschrieben.

³ Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne Rücksprache mit dem Kunden, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen, wenn die mangelhaften Angaben zweifelsfrei und plausibel berichtigt bzw. ergänzt werden können.

7. Gutschriften

Zahlungseingänge werden gutgeschrieben, sofern die übermittelten Angaben vollständig und widerspruchsfrei sind und mit den bei der Bank vorhandenen Daten übereinstimmen.

8. Retourierung von Zahlungseingängen

¹ Können Zahlungseingänge nicht oder nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, werden diese grundsätzlich an das auftraggebende Finanzinstitut retouriert. Dies gilt auch, wenn gesetzliche oder regulatorische Vorschriften eine Gutschrift verzögern oder verhindern.

² Die Bank ist berechtigt, allen an der Transaktion Beteiligten (inkl. Auftraggeber) den Grund der Retourierung (z.B. „Konto saldiert“) bekannt zu geben.

³ Die Bank behält sich vor, bei Fehlen von Angaben, die Gutschrift trotzdem vorzunehmen, wenn sich aus den übermittelten Daten der Begünstigte zweifelsfrei ergibt.

9. Währungsumrechnung

¹ Zahlungsaufträge werden, besondere Regelungen vorbehalten, ungeachtet der Währung, grundsätzlich dem vom Kunden angegebenen Konto belastet bzw. gutgeschrieben.

² Die Bank behält sich vor, im Falle einer Nichtübereinstimmung von Konto- und Zahlungswährung anstelle des angegebenen Kontos, ein Konto in der Zahlungswährung zu verwenden.

³ Bedingt die Belastung oder Gutschrift eine Währungsumrechnung, erfolgt diese zum jeweils aktuellen Devisenkurs. Allfällige Kursgewinne und -verluste (z.B. bei einer Rücküberweisung) gehen zugunsten bzw. zulasten des Kunden.

10. Sorgfaltspflichten

¹ Die Bank prüft ein- und ausgehende Zahlungsaufträge mit geschäftsüblicher Sorgfalt.

² Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, zur Vermeidung von Missbräuchen bzw. Betrügereien alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

Belege, Zahlungsaufträge, Identifikations- und Legitimationsmerkmale etc. sind sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte darauf zugreifen können.

11. Haftung

¹ Die Bank haftet für direkte Schäden, die von ihr durch Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

² Für Rücküberweisungen, Nichtausführungen oder Verspätungen aufgrund ungenügender, fehlender oder falscher Instruktionen sowie infolge technischer Störungen oder Betriebsunterbrüchen, welche ausserhalb des Einflussbereichs der Bank liegen, übernimmt die Bank keine Haftung.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**.

² Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz sowie ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten ist **Schaffhausen**. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes bzw. Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

13. Inkraftsetzung

Diese Bedingungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

© Schaffhauser Kantonalbank, 31. Dezember 2014